

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

der CPO HANSER SERVICE GmbH – Berlin und
der CPO HANSER SERVICE – Hanser & Co GmbH – Hamburg
nachstehend CPO HANSER SERVICE genannt

Merkblatt AB 14

1. Veranstaltung

CPO HANSER SERVICE veranstaltet die in dem von ihr veröffentlichten Angebot für fördernde Unternehmen “ dort beschriebene Ausstellung. Die Hinweise und Termine in dem Angebot sind Bestandteile dieser Ausstellungsbedingungen. Mögliche Angaben von CPO HANSER SERVICE über die zu erwartende Anzahl von Besuchern sind unverbindlich.

2. Anmeldung

Die Anmeldung ist formlos oder unter Verwendung des von CPO HANSER SERVICE herausgegebenen Formblattes „Standanmeldung “ möglich. Die Aushändigung des Formblattes begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung. Einseitige Änderungen und Vorbehalte des Ausstellers haben keine rechtliche Wirkung, sofern CPO HANSER SERVICE sie nicht schriftlich bestätigt. Der Aussteller hat mit Abgabe des Formulars „Standanmeldung“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages als Aussteller abgegeben. CPO HANSER SERVICE ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

3. Zulassung und Zahlung der Standmiete

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich zwischen CPO HANSER SERVICE und dem Aussteller vereinbart. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung bestimmt sich nach den Daten in der Standanmeldung und nach diesen Allgemeinen Ausstellungsbedingungen. Sollten sich CPO HANSER SERVICE und der Aussteller schriftlich auf Modifizierungen oder Abänderungen der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen einigen, gelten diese vorrangig vor abweichenden Regelungen der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die zunächst unverbindliche Reservierung eines Ausstellungsplatzes trifft CPO HANSER

SERVICE nach Prüfung der Anmeldeformulare. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und damit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund unzutreffender Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über die Standmiete. Diese ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum an CPO HANSER SERVICE zu überweisen.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

4. Platzzuteilung und Platzänderung

Die endgültige Platzzuteilung erfolgt schriftlich, wenn CPO HANSER SERVICE die Anzahl der teilnehmenden Aussteller bekannt ist. Die Platzzuteilung wird von CPO HANSER SERVICE unter der Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der Ausstellung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen.

Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend.

CPO HANSER SERVICE ist erforderlichenfalls berechtigt auch nach der Platzzuteilung, Größe, Form und Lage des zugewiesenen Standes zu verändern.

Von einer solchen Maßnahme macht CPO HANSER SERVICE dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung.

Der Aussteller ist im Falle einer Unzumutbarkeit einer Änderung berechtigt, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu widersprechen. Kann CPO HANSER SERVICE dem Aussteller keine zumutbare Alternative anbieten, hat der Aussteller das Recht innerhalb von weiteren 3 Tagen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang hiermit sind beiderseits ausgeschlossen. Im Übrigen muss der Aussteller in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Platzzuweisung geändert haben kann. Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit anderen

Ausstellern sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung der CPO HANSER SERVICE nicht gestattet.

5. Rücktritt von der Anmeldung

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Als Bearbeitungsgebühr sind EUR 500,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Standmiete sowie die tatsächlich entstandenen Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen, sofern CPO HANSER SERVICE die Standfläche nicht anderweitig vermieten kann. Im letzteren Fall zahlt der Aussteller 20 % der Standmiete als Bearbeitungsgebühr.

Vermittelt ein zugelassener Aussteller im Falle seiner Nichtteilnahme einen anderen Aussteller, der von CPO HANSER SERVICE akzeptiert wird und an Stelle des Ausstellers die Standfläche übernimmt, so hat er 20% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

6. Verlegung und Ausfall der Ausstellung

CPO HANSER SERVICE ist bei Vorliegen von nicht durch sie zu vertretenden zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Im Falle einer zeitlichen Verlegung der Ausstellung bleibt die Anmeldung sechs Monate verbindlich.

Die Berechtigung, eine geplante Ausstellung abzusagen oder zu verkürzen, gilt ebenfalls bei nicht ausreichendem Interesse der eingeladenen Aussteller. In diesem Fall werden von dem Aussteller geleistete Zahlungen in dem Umfang, in dem keine Gegenleistung erbracht wurde, von CPO HANSER SERVICE zurückerstattet.

7. Standaufbau und Standgestaltung

Mit der Übernahme der Standfläche werden die Gegebenheiten anerkannt. Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung und die Ausstellungsbedingungen der Vermieterin des Veranstaltungsortes (Kongresszentrum, Stadthalle, Hotel) eingehalten werden.

Berlin · Hamburg · Frankfurt
CPO HANSER SERVICE GmbH
Postfach 33 03 16 · 14173 Berlin
Paulsborner Straße 44 · 14193 Berlin
Deutschland

Tel +49-30-300 669-0 · Fax +49-30-305 73 91
berlin@cpo-hanser.de · www.cpo-hanser.de
Berlin-Charlottenburg HRB 23005
USt-IdNr. DE136707091

Geschäftsführer: Dipl. Volksw. Inge Hanser,
Hermann Hanser



Der Aussteller hat die technischen Richtlinien, die – soweit bei CPO vorhanden – ihm mit der Zulassungsbestätigung zugehen, zu beachten. Gegebenenfalls ist die Zustimmung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Für die Vollständigkeit der Übermittlung sämtlicher öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Vorschriften übernimmt CPO HANSER SERVICE keine Haftung.

Es ist Sache des Ausstellers, sich von den räumlichen Gegebenheiten und deren Eignung zum vorgesehenen Zweck rechtzeitig zu überzeugen. Die interne Ausgestaltung des Standes bleibt dem Aussteller überlassen. Sie soll so vollzogen werden, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt. Über nicht termingerecht belegte oder aufgebaute Standflächen kann CPO HANSER SERVICE verfügen. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Wird der Aussteller nach seiner Planung mehr Zeit für den Standaufbau als in der Einladung vorgesehen benötigen, so können Sondervereinbarungen mit CPO HANSER SERVICE getroffen werden.

Der Stand muß während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

8. Behördliche Erlaubnisse

Der Aussteller ist zuständig für alle zum Betreiben des Ausstellungsstandes und Darbieten seiner Produkte bzw. Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, es sei denn die Verschaffung derselben ist zwingend Sache der CPO HANSER SERVICE oder des Vermieters des Veranstaltungsortes. Zu diesen von dem Aussteller zu verschaffenden behördlichen Erlaubnisse zählen z. B., aber nicht abschließend, die brandschutzrechtliche Erlaubnis für den vom Aussteller errichteten Stand und die Zulassungen für die von dem Aussteller präsentierten Medikamente.

9. Standabbau

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Schluss der Ausstellung begonnen werden. Ausstellungsgegenstände einschließlich zurückgelassenem Standbaumaterial, Verpackungsmaterial und dergleichen, die bis zum Ende der Abbauzeit nicht entfernt sind, werden nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur

Berlin · Hamburg · Frankfurt
CPO HANSER SERVICE GmbH
Postfach 33 03 16 · 14173 Berlin
Paulsborner Straße 44 · 14193 Berlin
Deutschland

Tel +49-30-300 669-0 · Fax +49-30-305 73 91
berlin@cpo-hanser.de · www.cpo-hanser.de
Berlin-Charlottenburg HRB 23005
USt-IdNr. DE136707091

Geschäftsführer: Dipl. Volksw. Inge Hanser,
Hermann Hanser



Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportiert und nach Ermessen von CPO HANSER SERVICE entweder vernichtet oder nach den Regeln des Pfandverkaufs (§§ 814 – 825 ZPO) veräußert. Ein Erlös aus der Veräußerung steht nach Abzug aller Kosten einschließlich der bei CPO HANSER SERVICE entstandenen Kosten dem Aussteller zu.

Beschädigungen der Ausstellungsräume werden auf Kosten des Ausstellers nur auf Veranlassung der Vermieterin des Veranstaltungsortes durch von ihr beauftragte Firmen beseitigt.

10. Werbung

Die ausstellenden Firmen dürfen nur innerhalb des von ihnen gemieteten Standes Werbung treiben. Sämtliche Werbemittel sind so einzusetzen, dass die Sicherheit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt und kein anderer belästigt wird. Dieses gilt insbesondere für sich bewegende und akustische Werbemittel, ebenso für elektronische Werbemittel, die mit Kommunikationsmedien der Ausstellungsbesucher eine Verbindung herstellen.

11. Bewachung

Zur allgemeinen Bewachung ist die Vermieterin des Veranstaltungsortes verpflichtet. Eine besondere Standbewachung wird nicht durchgeführt. Sonderwachen dürfen nur durch eine von CPO HANSER SERVICE und der Vermieterin des Veranstaltungsortes zu beauftragende Wachgesellschaft gestellt werden.

12. Reinigung

Die Vermieterin des Veranstaltungsortes ist gehalten, einmal täglich für die Reinigung der Gänge zu sorgen. Die ausstellende Firma ist verpflichtet, ihren Stand während der Öffnungszeiten sauber zu halten. CPO HANSER SERVICE übernimmt keine Reinigungsverpflichtung.

13. Versicherung

CPO HANSER SERVICE trägt für die Ausstellung nur das eigene, gesetzliche Veranstalterhaftpflichtrisiko. Sie hat eine Haftpflichtversicherung (Personen- und

Sachschäden) abgeschlossen, um gegen Ansprüche geschützt zu sein, für die sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich gemacht werden kann.

Die Risiken der einzelnen Aussteller sind hierdurch nicht erfasst. Die Aussteller sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sie haben insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausstellung eintritt. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellung und während des Transportes wird empfohlen, da CPO HANSER SERVICE dafür keine Haftung übernimmt.

14. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat den Vorschriften der Vermieterin des Veranstaltungsortes grundsätzlich durch den am Veranstaltungsort beschäftigten gastronomischen Betrieb zu erfolgen.

15. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Wenn von der ausstellenden Firma oder ihren Beauftragten gegen die Ausstellungsbedingungen verstoßen wird und die getroffenen Maßnahmen nach Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht rückgängig gemacht werden oder werden können, behält sich CPO HANSER SERVICE vor, den Stand zu schließen oder auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Ersatzansprüche des Ausstellers sind sodann nicht gegeben.

16. Ausschlussfrist, Aufrechnung

Ansprüche jedweder Art an CPO HANSER SERVICE sind bis spätestens 3 Monate nach Ausstellungsende vom Aussteller schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht wurden, verfallen.

Der Aussteller kann grundsätzlich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

17. Haftung

CPO HANSER SERVICE leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:

- die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt;
- bei grober Fahrlässigkeit haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens;
- bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht (Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet), haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von CPO HANSER SERVICE. Etwaige Ersatzansprüche der CPO HANSER SERVICE gegenüber Dritten werden, soweit diesbezüglich Ansprüche des Ausstellers gegenüber CPO HANSER SERVICE bestehen, im Voraus an den Aussteller abgetreten. Der Aussteller nimmt diese Abtretung im Voraus an. CPO HANSER SERVICE verpflichtet sich, den Aussteller bei der Geltendmachung seiner berechtigten Ersatzansprüche nach Kräften zu unterstützen.

18. Beachtung von Rechtsvorschriften

CPO HANSER SERVICE wird die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Arzneimittelgesetzes sowie des Heilmittelwerbegesetzes und zusätzlich die Vorgaben der Kodices der Mitglieder des Vereins "Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie e.V." sowie der Mitglieder des Vereins "Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V." und die Vorgaben des "Gemeinsamen Standpunktes zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen der Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern" beachten, soweit dieses im Rahmen der Erbringung

der vertraglichen Leistungen von CPO HANSER SERVICE erforderlich ist. Für Handlungen Dritter, insbesondere von Fördernden Unternehmen und Ausstellern, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die vorstehend aufgeführten, verstoßen, kann CPO HANSER SERVICE nicht haftbar gemacht werden.

19. Datenschutz

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund des Vertragsverhältnisses CPO HANSER SERVICE zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers speichert.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für die Leistungen der CPO HANSER SERVICE ist der Veranstaltungsort, für die Leistungen des Ausstellers der Ort, an dem CPO HANSER SERVICE ihren Sitz hat. Als Gerichtsstand wird ebenfalls der Sitz von CPO HANSER SERVICE vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nur, wenn der Aussteller Kaufmann ist sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechend wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Ausstellungsbedingungen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit diese Bedingungen Regelungslücken enthalten.

Berlin · Hamburg · Frankfurt
CPO HANSER SERVICE GmbH
Postfach 33 03 16 · 14173 Berlin
Paulsborner Straße 44 · 14193 Berlin
Deutschland

Tel +49-30-300 669-0 · Fax +49-30-305 73 91
berlin@cpo-hanser.de · www.cpo-hanser.de
Berlin-Charlottenburg HRB 23005
USt-IdNr. DE136707091

Geschäftsführer: Dipl. Volksw. Inge Hanser,
Hermann Hanser

